

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Donnerstag, den 15 October 1801. Siebentes Quartal. Den 22 Vendémiaire. X.

Gesetzgebender Rath, 9. Sept.

(Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Civilgesetzgebungs Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath bey Erhaltung des Gesetzesvorschlags vom 31. Aug. über die Vollziehung der Leibhafte, glaubt Ihnen die Bemerkung mittheilen zu müssen, daß die Ableitung der Gewalt, die der ehemalige tägliche Rath in Fällen dieser Art ausübte, das Recht der gegenwärtigen Regierung nicht begründen kann. Diese Gewalt erstreckte sich nur auf das Gebiet seiner damaligen Jurisdiction und wird in der neuen Ordnung der Dinge von den betreffenden Cantonsgerichten ausgeübt, welche einen erst instanzlich erhaltenen Leibhaft, der sich nur auf den Gerichtskreis des Bezirks ausdehnt, auf den ganzen Canton bewilligen können.

Der Vollz. Rath glaubt daher, daß diese Ableitung in der Redaktion des Gesetzes ausgelassen werden könnte, besonders da der erste Erwägungsgrund des Gesetzesvorschlags jede fernere Erörterung dieser Art überflüssig macht. Hingegen aber schien ihm, daß es nöthig seyn dürfte, über die Vollziehungsart eines Leibhaften eine bestimmtere Verfügung zu treffen, da in den mehresten Cantonen der Schweiz, dieses Zwangsmittel nicht gesetzlich eingeführt ist. Der Vollz. Rath glaubt daher, daß über diesen Gegenstand verordnet werden sollte:

1. In jenen Cantonen, in welchen der Leibhaft gesetzlich eingeführt ist, soll der Unterstatthalter dem von einem Bezirksgericht bewilligten Leibhaft, so wie demjenigen, den das Cantonsgericht bewilligt, der Regierungstatthalter, das exequatur oder capeatis beyfügen.

2. Der erstere Leibhaft ist nur in dem Gerichtskreise des Bezirksgerichts, letzterer aber im Gerichtskreise des Cantonsgerichts vollziehbar.

3. Die vollziehende Gewalt kann auf das Ansuchen des Gläubigers die Vollziehung eines vom Cantonsgericht bewilligten Leibhaften auf ganz Helvetien ausdehnen.

4. Der Gläubiger muß für die Gefangenschaftskosten seines Schuldners, gegen den er einen Leibhaft erhalten hat, gut sprechen, und darum, wenn es begehrt wird, hinlängliche Bürgschaft leisten.

5. Die Vollziehung eines Leibhaften geschieht durch die betreffenden Gerichtswelbel, die auf die Vorweisung derselben den Schuldner in Gefangenschaft legen sollen. Im Fall eines gewaltthätigen Widerstandes können sie die Umstehenden oder die bewaffnete Macht oder die Polizeybedienten zur Hülfeleistung auffodern.

6. Eine Leibhaft kann gegen den Schuldner nur dann in Vollziehung gesetzt werden, wenn er außerhalb seiner Wohnung betreten wird; es sege dann, daß der Gläubiger einen verstärkten Leibhaft durch die richterliche Behörden und nach Anweisung der obigen §§. 1. 2. 3. erhalten hat, kraft dessen ihm bewilligt wird, seinen Schuldner in dessen Haus ergreifen zu lassen.

7. Die erlangte Leibhaft kann gegen Niemand, der Krankheits wegen bettlägerig ist, in Vollziehung gesetzt werden, welches dann besonders bey einem verstärkten Leibhaft immer vorbehalten seyn soll.

Der Vollziehungs Rath ladet Sie B. G. ein, diese Bemerkungen in Ihre fernere kluge Berathung zu ziehen.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Einer Einladung der helvetischen Tagsatzung zufolge, zeigt Ihnen der Vollz. Rath an, daß sich jene Versammlung nach Vorschrift des Gesetzes vom 2. Herbstmon. 1801, den 7. Herbstmonat als allgemeine helvetische Tagsatzung constituirt, und zu ihrem Präsidenten den B. Fr. Kuhn, zu ihren Secretairs aber die BB. Usteri und Anderwert h erwählt hat.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Zu Imisen und Rügnacht liegen zwei Niederlagshäuser, ehemals dem Canton Schwyz zugehörig, welcher das letztere der Gemeinde Rügnacht, welche es erkaufte hatte, entzogen hat. Die üble Versorgung der Güter, unersezte große Diebstähle und der Verfall der dem Staat obliegenden Karrenstrasse, dann auch der gänzliche Ruin dieser Häuser hat den einmal beträchtlichen Durchpaß zu Rügnacht ganz unterbrochen und dem Staate auch den dortigen Zoll vernichtet.

Der Staat, wenn er durch Selbstversorgung diesen Uebeln abhelfen wollte, würde sich zu wichtigen Bauunkosten entschließen müssen, und die Revenüen würden immer von den aufzustellenden Einkaufspreisen verschlungen werden, so daß eine vortheilhafte Veräußerung in jedem Betracht den Vorzug verdient.

(Der Beschluß folgt.)

Kleine Schriften.

Ueber die Ursachen des Verfalls des eidgenössischen Bundes, die Fehler und Vorzüge der neuen helvetischen Constitution, nebst einem Versuche, ein Bundesystem mit einer Centralregierung für die Schweiz zu vereinigen. In Briefen an ein Mitglied der ehemaligen Bernischen Regierung. 8. Zürich und Leipzig, bey Sieglar u. C. 1801. S. 219.

Der Verfasser dieser Briefe, Dr. Höpfner in Bern, schrieb dieselben an ein sich im Auslande haltendes Mitglied der ehemaligen Berner Regierung, und er theilt sie hier dem Publikum auszugsweise, mit Veränderungen, Auslassungen und Zusätzen mit; ein zweytes Bändchen soll dem ersten folgen, und verschiedene noch unbekannte Actenstücke, Tabellen, Staatsrechnungen u. s. w. enthalten. Wenn ein gewisser Mangel an Ordnung und einige Weiterschweifigkeiten, von der ursprünglichen Brief-Form her, der Schrift anhängen, so zeichnet sie sich dagegen durch Reichhaltigkeit der historischen Angaben, die sie enthält, durch unparteyische Benützung derselben, und durch eine Menge richtiger Urtheile, eben so vortheilhaft als empfehlenswerth aus, und sie gewährt sehr schätzbare Beiträge zur Kenntniß und Beurtheilung der helveti-

schen Revolution. — Die ersten Briefe beschäftigen sich mit Darstellung der Thatfachen, welche beweisen, daß der Krieg Frankreichs gegen die Schweiz allein durch die Leidenschaftlichkeit, Geld- und Blutgierde, der damals in Frankreich herrschenden Parthen veranlaßt ward, und daß die Schweiz — welche ihr Schicksal ahnend, sich schon längstens darauf hätte vorbereitet und sich in Verfassung setzen sollen — bey einer kräftigen, dem Bundesystem angemessenen Vertheidigung so lange hätte aushalten können, bis entweder nach gewöhnlichem Revolutionsgang, die feindliche herrschende Parthe in Frankreich gestürzt worden wäre, oder sie von aussenher kräftige Unterstützung erhalten hätte. . . . „War es Frankreichs Absicht (S. 28) uns zu bekriegen, so hätte ihm damals kein schlimmerer Streich gespielt werden können, als die Umschaffung des zerstückelten Bundesystems in eine concentrirtere Regierungsform. Das uneinige Föderativsystem war ihm damals zu seinen Zwecken so nothwendig und so dienlich, als nachher das Einheitsystem demselben nützlich war, da es sich in Besitz von Helvetien gesetzt hatte. Allein eben diese gleichen Gründe müssen den Schweizern die Augen öffnen, daß nur durch eine einfachere Staats- und Regierungsform in der Folge äußeren Einflüssen vorgebogen und der Verfassung mehr Festigkeit gegeben werden kann. Dann dem Weitersehenden ist es vielleicht nicht problematisch: daß die fränkische Regierung, beym Anfange ihres Krieges mit uns und bis jetzt, die durch die Constitution eingeführte Centralregierung, bloß in Beziehung und in Rücksicht ihres eigenen Nutzens beförderte und begünstigte, und daß sie, sobald Helvetien bey einem allgemeinen Friedensschluß wieder als unabhängig, neutral, und in seine alten Grenzen wieder wird eingesetzt seyn, sich gar nicht dawidersehen, sondern es vielleicht heimlich nicht ungern sehen wird, wenn unser Staat wieder die ehemalige zerstückelte Souverainitäten und Bundesform annehmen würde. Ob zu unserm Nutzen oder zu ihrem Vortheil, läßt sich leicht enträthseln: Zum wenigsten wäre sie nach ehemaliger Übung sicherer durch das alte Spiel, die einen Cantone an sich zu fesseln, den andern zu schmeicheln, die dritten verdächtig zu machen, die vierten durch Drohungen im Gleichgewicht zu halten u. s. w., immer der Oberschiedsrichter zu seyn. Eine Tactik, die bey einer einzigen Regierung nicht so leicht ausführlich wäre. Gesetzt auch, daß unsere Lage, unsere Verhältnisse, unsere Bedürfnisse uns immer nöthigen werden, uns näher an Frankreich als an andere